

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

40 138 Inhaber-Optionsscheine von 2002/2007 (Call)
zum Erhalt eines Differenzbetrags
bezogen auf den Weltindex

267 141 Inhaber-Optionsscheine von 2002/2007 (Put)
zum Erhalt eines Differenzbetrags
bezogen auf den Weltindex

Die Zulassung der Optionsscheine an der Luxemburger Wertpapierbörse wurde beantragt.

Die Optionsscheine sind in je einem Global-Inhaber-Optionsschein verbrieft. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

Potentielle Investoren sollten sich des spekulativen Charakters und hohen Risikos einer Anlage in Optionsscheinen bewusst sein und vor einer Kaufentscheidung insbesondere das Kapitel „Verlustrisiken“ genauestens beachten.

Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft (nachstehend auch "Commerzbank", "Bank", "Emittentin", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "Commerzbank-Konzern" oder "Konzern" genannt) übernimmt die Verantwortung bezüglich des Informationsmemorandums und erklärt, dass ihres Wissens diese Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Begebung

Die Optionsscheine wurden von der Emittentin rechtsgültig begeben.

Ausstattung

Typ	Volumen	WKN	ISIN-Code	Common Code	anfänglicher Verkaufspreis
Call	40 138 Stück	652 995	DE0006529951	14633855	€ 114,20
Put	267 141 Stück	652 994	DE0006529944	14633898	€ 62,11

Verkauf

Die Optionsscheine wurden vom 4. April 2002 an zu den o.g. anfänglichen Verkaufspreisen freibleibend zum Verkauf gestellt.

Valuta

11. April 2002

Verbriefung

Die Optionsscheine sind in je einem Global-Inhaber-Optionsschein verbrieft, der am 10. April 2002 bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde.

Es werden keine effektiven Optionsscheine ausgegeben. Den Inhabern von Optionsscheinen stehen Miteigentumsanteile an dem Global-Inhaber-Optionsschein zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die Optionsscheine über Euroclear und Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream, Luxemburg“) übertragbar.

Die Optionsscheine wurden von Euroclear/Clearstream, Luxemburg zum Clearing akzeptiert.

Art der Ausübung

Europäische Ausübung

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

1 Optionsschein

Börseneinführung

Die Zulassung der Optionsscheine an der Luxemburger Wertpapierbörse wurde beantragt. Im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren wurden Kopien der Satzung und der *Notice Legale* beim *Greffier en Chef du Tribunal d'Arrondissement de et à Luxembourg* hinterlegt, die dort eingesehen und angefordert werden können.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Optionsscheine eine Optionsstelle in Luxemburg zu unterhalten, bei der die Satzung der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden kann. Bei der Optionsstelle in Luxemburg können auch die Geschäfts- und Zwischenberichte (zum 31. März, 30. Juni und 30. September) der Emittentin angefordert werden.

Bezugnahme auf weitere Dokumente

Die Geschäftsberichte der Emittentin für die Geschäftsjahre 2000 und 2001 und der Zwischenbericht zum 31. März 2002 sind Bestandteil dieses Informationsmemorandums. Die Geschäftsberichte 2000 und 2001, der Zwischenbericht zum 31. März 2002 sowie dieses Informationsmemorandum sind bei der Optionsstelle kostenfrei erhältlich.

Wirtschaftliche Lage der Emittentin

Die wirtschaftliche Lage der Emittentin hat sich – außer in diesem Informationsmemorandum angegeben – seit dem 31. März 2002 nicht nachteilig verändert.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission in Höhe von € 21 175 887,11 dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

Ergänzende Angaben bezüglich der Ausstattung der einzelnen Optionscheine

Status

Die Verpflichtungen aus den Optionsscheinen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen, nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Verjährung

Der Anspruch aus den Optionsscheinen verjährt 30 Jahre nach Fälligkeit. Werden die Optionsscheine vor Ablauf der dreißig Jahre zur Zahlung vorgelegt oder der verbriefte Anspruch gerichtlich geltend gemacht, so verlängert sich die Verjährungsfrist um weitere zwei Jahre.

Besteuerung

Alle im Zusammenhang mit der Fälligkeit der Optionscheine anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Optionsscheinsinhabern zu tragen und zu zahlen.

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, werden in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich das Luxemburger Wort) veröffentlicht.

Verkaufsbeschränkungen

Vereinigte Staaten von Amerika

Die beschriebenen Optionsscheine und etwaige bei Ausübung der Optionsscheine zu liefernde Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem *U.S. Securities Act von 1933* (der "Securities Act") registriert, und der Handel in den Optionsscheinen wurde und wird nicht von der U.S.-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*Commodity Futures Trading Commission*) unter dem U.S. Commodity Exchange Act genehmigt. Die Optionsscheine dürfen deshalb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen zu keiner Zeit mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden. U.S.-Personen dürfen auch zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Optionsscheinen halten.

Vereinigtes Königreich

Sämtliche Handlungen in bezug auf die Optionsscheine, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, haben in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen des *Financial Services Act 1986* zu erfolgen. Dieses Dokument und andere im Zusammenhang mit der Ausgabe der Optionsscheine übermittelte Unterlagen dürfen an eine Person im Vereinigten Königreich nur aus- oder weitergegeben werden, wenn der Empfänger die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 (3) des *Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions) Order 1988* erfüllt oder eine Person ist, an die solche Unterlagen in sonstiger Weise rechtmäßig aus- oder weitergegeben werden dürfen.

Andere Länder

Die Optionsscheine dürfen nicht innerhalb oder aus einem Rechtsgebiet heraus angeboten, verkauft oder geliefert werden, noch dürfen irgendwelche Angebotsunterlagen in bezug auf die Optionsscheine in oder aus einem Rechtsgebiet heraus vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Rechtsgebietes zulässig ist und keinerlei Verpflichtungen der Emittentin begründet.

Verlustrisiken

Kauf von Optionsscheinen

Beim Erwerb von Optionsscheinen, bei denen die Lieferung des Basiswertes ausgeschlossen ist, wie z. B. bei Aktien-, Index-, Edelmetall- oder Zinsoptionsscheinen, erwirbt man einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich aus der Differenz zwischen einem festgelegten Basiskurs und dem Marktkurs des Basiswertes bei Ausübung errechnet („Differenzbetrag“).

Zu beachten ist, dass eine Kursänderung oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswertes (z. B. einer Aktie) den Wert der Optionsscheine überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern kann. Angesichts der begrenzten Laufzeit kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig vor Verfall der Optionsscheine wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Optionsscheine zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Optionsscheins einem Währungsrisiko, wenn der nach den Optionsbedingungen zahlbare Differenzbetrag aus einer anderen Währung in Euro umgerechnet wird.

Erfüllen sich die Erwartungen an die Kursentwicklung nicht, so sind die Optionsscheine mit Ablauf ihrer Laufzeit wertlos und verfallen. Der Verlust liegt sodann in dem für die Optionsscheine gezahlten Preis.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Man kann nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die Risiken aus dem Erwerb von Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den dem jeweiligen Optionsschein zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Wird der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert, muss man bei einer ungünstigen Kursentwicklung nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Man kann niemals darauf setzen, den Kredit aus den Gewinnen eines Optionsschein-Geschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss man vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob man zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Beratung durch die Hausbank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in einem individuellen Fall ggf. notwendige Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht aufgrund dieses Risikohinweises gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Index

1. Einführung

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Index (der "EURO STOXX 50" oder der "Index") ist ein Aktienindex, der von der STOXX Ltd. als Teil einer Familie verschiedener europaweiter Aktienindizes veröffentlicht wird. Zweck dieser Indizes ist es, die Transparenz des sich vor dem Hintergrund der Europäischen Währungsunion herausbildenden Europäischen Kapitalmarktes zu fördern.

Der EURO STOXX 50 ist ein Blue Chip Index, der die 50 nach Free-Float-Marktkapitalisierung größten Titel aus den Teilnehmerländern der europäischen Währungsunion umfasst. Es handelt sich um einen kapitalgewichteten Kursindex, der nicht um Dividendenzahlungen korrigiert wird. Als solcher spiegelt er direkt die Bewertung der behandelten Unternehmen und deren Einschätzung durch den europäischen Kapitalmarkt wider. Damit erhält der Investor einen Maßstab für Ertrag und Risiko der wichtigsten Aktien am europäischen Kapitalmarkt.

2. Zusammensetzung und Gewichtung

Die Auswahl der in den EURO STOXX 50 aufgenommenen Aktien erfolgt aus den Aktien von Gesellschaften aus den 12 Mitgliedsstaaten der europäischen Währungsunion. Dies sind derzeit Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien und Griechenland und Luxemburg.

In einem mehrstufigen Auswahlverfahren werden aus der Gesamtheit dieser Unternehmen zunächst diejenigen ausgewählt, die Eingang in den breit angelegten Dow Jones EURO STOXX 50SM Index finden. In einem zweiten Schritt werden dann die 50 nach Marktkapitalisierung wichtigsten Unternehmen aus den 18 Branchen zusammengefasst. Dies hat zur Folge, dass der Index etwa 60 % der größten Aktien der Free-Float-Marktkapitalisierung an den Börsen der europäischen Währungsunion enthält.

Die Gewichtung der einzelnen Werte im Verhältnis zueinander entspricht dem ihrer Free-Float-Marktkapitalisierungen und wird, soweit sich Veränderungen ergeben, in vierteljährlichen Abständen angepasst. Die aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung des EURO STOXX 50 kann der Webseite des Sponsors: www.stoxx.com entnommen werden.

3. Indexberechnung und Veröffentlichung

Der EURO STOXX 50 wird von STOXX Ltd. auf der Grundlage der Laspyeres-Formel berechnet. Den aktuellen Indexstand erhält man, indem man die jeweils aktuelle Börsenkapitalisierung der Indextitel mit 1.000 multipliziert und durch die mit einem Korrekturfaktor angepasste (vgl. nachfolgend 4.) Börsenkapitalisierung der Indextitel zum Basiszeitpunkt 31. Dezember 1991 dividiert.

Soweit Unternehmen aus den folgenden Ländern in den EURO STOXX 50 aufgenommen sind, werden der Berechnung die an den folgenden Aktienbörsen bzw. in den folgenden Handelssystemen festgestellten Kurse der Indextitel, so wie sie im Dow Jones Markets System übermittelt werden, zugrunde gelegt:

Land des Unternehmens	Wertpapierbörse / Handelssystem
Belgien	Wertpapierbörse in Brüssel
Deutschland	Wertpapierbörse in Frankfurt (XETRA)
Finnland	Wertpapierbörse in Helsinki
Frankreich	Wertpapierbörse in Paris
Italien	Wertpapierbörse in Mailand
Niederlande	Wertpapierbörse in Amsterdam
Spanien	Wertpapierbörse in Madrid

Die Aktienkurse werden in Euro angegeben.

Der EURO STOXX 50 wird von STOXX Ltd. börsentäglich von 8.00 bis 20.00 Uhr MEZ in Intervallen von 15 Sekunden veröffentlicht.

Der Schlusskurs des EURO STOXX 50 wird börsentäglich um 20.00 Uhr MEZ auf der Grundlage der Schlusskurse sämtlicher Indextitel errechnet. Soweit es an einem Tag für einzelne Titel kein Schlusskurs festgestellt wird, wird der Schlusskurs des vorangegangenen Tages zugrunde gelegt.

4. Anpassungen

Eine Überprüfung der Gewichtung der Indextitel erfolgt quartalsweise jeweils am dritten Freitag des März, Juni, September und Dezember, während die Indexzusammensetzung des EURO STOXX 50 einmal jährlich überprüft und am dritten Freitag im September gegebenenfalls angepasst wird.

Im übrigen erfolgen Anpassungen des Divisors der Indexformel, also der Börsenkapitalisierung der Indextitel zum Basiszeitpunkt 31. Dezember 1991, aufgrund von Ereignissen wie Verschmelzungen, Übernahmen, Spin-Offs, Kapitalerhöhungen, der Begebung von Gratisaktien einer anderen Aktiengattung oder dem Rückkauf eigener Aktien. Keine Anpassung erfolgt im Falle vom Gratisaktien der gleichen Aktiengattung, von Aktiensplits oder der Auszahlung von Bardividenden.

Disclaimer

"Der Dow Jones EURO STOXX 50SM ist urheberrechtlich geschützt. Der Dow Jones EURO STOXX 50SM und die damit verbundenen Warenzeichen wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken von Commerzbank Aktiengesellschaft lizenziert".

"Dow Jones EURO STOXX 50SM ist ein eingetragenes Warenzeichen der Dow Jones & Company, Inc. und wurde für die Nutzung lizenziert".

Die Beziehung von STOXX und Dow Jones zu Commerzbank Aktiengesellschaft beschränkt sich auf die Lizenzierung von Dow Jones EURO STOXX 50SM und die damit verbundenen Warenzeichen für die Nutzung im Zusammenhang mit Zertifikaten.

STOXX und Dow Jones:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Zertifikaten und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für Zertifikate durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für Zertifikate oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von Zertifikaten.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von Zertifikaten.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Zertifikate oder des Inhabers der Zertifikate bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Dow Jones EURO STOXX 50SM Rechnung zu tragen.

STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit Zertifikaten. Insbesondere,

- **geben STOXX und Dow Jones keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
- **Der von Zertifikaten, dem Inhaber von Zertifikaten oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des Dow Jones EURO STOXX 50SM und den im Dow Jones EURO STOXX 50SM enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**
- **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Dow Jones EURO STOXX 50SM und der darin enthaltenen Daten;**
- **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des Dow Jones EURO STOXX 50SM und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des Dow Jones EURO STOXX 50SM oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder Dow Jones über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

Der Lizenzvertrag zwischen STOXX und Commerzbank Aktiengesellschaft wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Zertifikate oder irgend einer Drittperson abgeschlossen.

In der folgenden Tabelle werden die Schlusskurse des Dow Jones EURO STOXX 50SM-Index für die angegebenen Zeiträume dargestellt.

		<u>Höchst</u>	<u>Tiefst</u>
1999		4 904,46	3 325,56
2000		5 464,43	4 500,69
2001		4 787,45	2 877,68
2002	Januar	3 833,09	3 576,60
	Februar	3 682,69	3 430,18
	März	3 796,26	3 645,33
	April	3 748,44	3 538,74
	Mai	3 595,73	3 388,44
	Juni	3 382,54	2 928,72
	Juli (bis einschließlich 16. Juli)	3 165,47	2 709,22

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM-Index betrug am 16. Juli 2002: 2 713,73.

Quelle: Bloomberg

DER "STANDARD & POOR'S 500 COMPOSITE STOCK PRICE INDEX" (der "S&P 500")

Alle in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen über den S&P 500, einschließlich der Informationen über seine Berechnungsmethode und über Veränderungen seiner Bestandteile beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der Standard & Poor's Corporation, New York ("S&P") erstellt wurden. Die Emittentin hat keine dieser Informationen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen.

Allgemeines

Der S&P 500 wird von S&P veröffentlicht und soll Preisbewegungen von Stammaktien in den Vereinigten Staaten von Amerika widerspiegeln. Die Berechnung des Wertes des S&P 500, die im folgenden genauer beschrieben wird, beruht auf dem relativen gesamten Marktwert (wie im folgenden definiert) der Stammaktien von 500 Gesellschaften im Vergleich zur Summe der durchschnittlichen Marktwerte der Stammaktien von 500 entsprechenden Gesellschaften während des Basiszeitraums von 1941 - 1943. Die 500 Gesellschaften sind weder die 500 größten Gesellschaften, die an der New York Stock Exchange notiert werden, noch werden alle 500 Gesellschaften an dieser Börse notiert. S&P wählt die Gesellschaften, aus denen der S&P 500 zusammengesetzt ist, mit dem Ziel aus, eine Branchenverteilung zu erreichen, die in etwa der Branchenverteilung aller an der New York Stock Exchange notierten Stammaktien entspricht und die S&P als ein Modell für die Zusammensetzung des gesamten Marktes benutzt. Die von S&P verwendeten maßgeblichen Kriterien umfassen dabei unter anderem die Rentabilität der jeweiligen Gesellschaft, das Ausmaß, in dem eine Gesellschaft die Branche repräsentiert, der sie zugeordnet wird, den Umfang, im dem der Kurs der Stammaktie in der Regel auf Veränderungen in der jeweiligen Branche reagiert sowie den Marktwert und die Handelsaktivitäten in den Stammaktien einer solchen Gesellschaft. Um die genannten Kriterien zu erfüllen, kann S&P von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen Gesellschaften in den S&P 500 aufnehmen oder Gesellschaften von der Liste der im S&P 500 enthaltenen Gesellschaften streichen. "Marktwert einer Aktie" im Sinne dieser Beschreibung ist das Produkt aus dem Marktkurs der Aktie dieser Gesellschaft und der Anzahl aller zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Aktien der jeweiligen Gesellschaft. Die aktuelle Branchen- und Börsenverteilung sind der Webseite des Sponsors www.spglobal.com zu entnehmen.

Die Berechnung des S&P 500

Derzeit wird der S&P 500 von S&P für einen Bewertungszeitpunkt wie folgt berechnet:

- (1) Der Marktwert jeder einzelnen Aktie, die in den S&P 500 einbezogen ist, wird zum Bewertungszeitpunkt bestimmt;
- (2) die Marktwerte aller in den S&P 500 einbezogenen Aktien (wie nach (1) ermittelt) werden addiert;
- (3) das arithmetische Mittel des Marktwertes der Stammaktien jeder einzelnen Gesellschaft aus einer Gruppe von 500 entsprechenden Gesellschaften in jeder Woche des Basiszeitraumes von 1941 - 1943 wird bestimmt;
- (4) das arithmetische Mittel der Marktwerte aller dieser Stammaktien in diesem Basiszeitraum (wie unter (3) bestimmt) wird addiert (die Summe, von S&P von Zeit zu Zeit in der unten beschrieben Weise angepasst, wird als "S&P-Basiswert" bezeichnet);
- (5) der gesamte Marktwert aller jeweils in den S&P 500 einbezogenen Aktien (wie nach (2) errechnet) wird durch den S&P-Basiswert geteilt; und
- (6) das Ergebnis (als Dezimalzahl ausgedrückt) wird mit 10 multipliziert.

Obwohl S&P gegenwärtig diese Methode zur Berechnung des S&P 500 anwendet, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass S&P nicht die Berechnungsmethode in einer Weise abwandelt oder verändert, die unter Umständen die an die Inhaber von Zertifikaten zahlbaren Beträge beeinflussen kann.

S&P passt die oben genannte Methode an, um Veränderungen des Marktwertes von einzelnen im S&P 500 enthaltenen Aktien entgegenzuwirken, soweit diese nach Auffassung von S&P willkürlich sind oder nicht auf tatsächlichen Marktschwankungen beruhen. Solche Veränderungen können sich aus der Zahlung von Dividenden, Aktiensplits, Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien an Aktionäre, der Ausgabe von Belegschaftsaktien, bestimmten Fusionen und Übernahmen, der Gewährung von Bezugsrechten auf andere Wertpapiere der Gesellschaft an die Aktionäre, der Ersetzung einer in den S&P einbezogenen Aktie durch eine andere oder aus anderen Gründen ergeben. In all diesen Fällen berechnet S&P zuerst den gesamten Marktwert aller in den S&P 500 einbezogenen Aktien unter Berücksichtigung des neuen Marktpreises der Aktie der betreffenden Gesellschaft und, soweit erforderlich, der neuen Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Aktien der betreffenden Gesellschaft und passt anschließend den S&P-Basiswert entsprechend der folgenden Formel an:

$$\text{alter S \& P - Basiswert} \cdot \frac{\text{neuer Marktwert}}{\text{alter Marktwert}} = \text{neuer S \& P - Basiswert}$$

Im Ergebnis wird der S&P-Basiswert proportional zu der auf den genannten Gründen beruhenden Änderung des gesamten Marktwertes aller einbezogenen Aktien so angepasst, dass die Auswirkungen solcher Ereignisse auf den S&P 500 ausgeglichen werden.

Haftungsausschluss

Die Zertifikate werden von Standard & Poor's, einem Geschäftszweig der The McGraw-Hill Companies, Inc. (im nachfolgenden "S&P") weder verkauft noch zum Verkauf empfohlen noch macht S&P im Hinblick auf diese Zertifikate irgendwelche werblichen Aussagen. S&P hat weder die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Zertifikate, noch die Richtigkeit und Angemessenheit der Beschreibung der Zertifikate geprüft. S&P macht keine Aussagen oder gibt irgendwelche direkten oder indirekten Zusicherungen gegenüber den Inhabern der Zertifikate oder gegenüber der Öffentlichkeit in bezug auf Wertpapieranlagen im allgemeinen oder in bezug auf die Zertifikate im besonderen ab, und trifft keine Aussage hinsichtlich der Eignung des S&P 500 Index®, die generelle Entwicklung an den Aktienmärkten abzubilden. Die einzige Beziehung zwischen S&P und der Commerzbank Aktiengesellschaft besteht darin, dass die Commerzbank Aktiengesellschaft Lizenznehmerin in bezug auf die Nutzung von S&P 500 Index® ist, wobei der S&P 500 Index® von S&P festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird, ohne dass dabei die Belange der Commerzbank Aktiengesellschaft oder die Besonderheiten der Zertifikate berücksichtigt werden. S&P hat keinerlei Verpflichtung, die Interessen der Commerzbank Aktiengesellschaft oder der Inhaber der Zertifikate bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des S&P 500 Index® zu berücksichtigen. S&P ist weder verantwortlich für die, noch hat S&P mitgewirkt an der Festlegung des Zeitpunktes der Emission, der Festlegung der Kurse oder der Anzahl der Zertifikate, die aufgrund dieses Verkaufsprospekts begeben werden. Darüber hinaus ist S&P weder verantwortlich für die, noch hat S&P mitgewirkt an der Bestimmung oder Berechnung der Beträge, zu deren Auszahlung die Zertifikate berechtigen. S&P hat keine Verpflichtung oder Verantwortung in bezug auf die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel der Zertifikate übernommen.

S&P ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND ODER DIE FORTLAUFENDE BERECHNUNG DES S&P 500 INDEX® ODER IRGENDWELCHER DEM INDEX ZUGRUNDELIEGENDEN DATEN. S&P GIBT WEDER IRGEND EINE DIREKTE NOCH INDIREKTE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT ODER DIE INHABER DER ZERTIFIKATE ODER IRGEND EINE ANDERE PERSON ODER GESELLSCHAFT DURCH DIE BENUTZUNG DES S&P 500 INDEX® ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. S&P GIBT KEINE DIREKTEN ODER INDIREKTEN ZUSICHERUNGEN IN BEZUG AUF DIE EIGNUNG DES S&P 500 INDEX® ODER DER IHM ZUGRUNDELIEGENDEN DATEN IN BEZUG AUF IRGENDWELCHE ZWECKE AB. OHNE DAS VORSTEHENDE IN IRGEND EINER WEISE EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNIMMT S&P KEINE HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE FOLGESCHÄDEN, AUCH WENN S&P VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER ENTGANGENER GEWINNE ODER FOLGESCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDE.

In der folgenden Tabelle werden die Schlusskurse des S&P 500-Index für die angegebenen Zeiträume dargestellt.

		<u>Höchst</u>	<u>Tiefst</u>
1999		1 469,25	1 212,19
2000		1 527,46	1 264,74
2001		1 373,73	965,80
2002	Januar	1 172,51	1 100,64
	Februar	1 122,20	1 080,17
	März	1 170,29	1 131,78
	April	1 146,54	1 065,45
	Mai	1 106,59	1 049,49
	Juni	1 049,90	973,53
	Juli (bis einschließlich 16. Juli)	989,03	901,05

Der S&P 500-Index betrug am 16. Juli 2002: 901,05.

Quelle: Bloomberg

TOPIX-INDEX

Der TOPIX-Index umfasst alle Aktien, die im 1. Segment (First Section) an der Tokyo Stock Exchange gehandelt werden.

Der Markt für japanische Aktien an der Tokyo Stock Exchange besteht aus dem 1. und dem 2. Segment. In der Regel werden Aktien einer erst seit kurzer Zeit gelisteten Gesellschaft im 2. Segment gehandelt; am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird überprüft, ob die jeweilige Aktie die Anforderungen erfüllt, um zum 1. Segment zugelassen zu werden. Umgekehrt ist eine Abstufung in das 2. Segment durchaus möglich, falls die Anforderungen für die Zugehörigkeit zum 1. Segment nicht mehr erfüllt sind. Folglich werden im 1. Segment Aktien von eher größeren Gesellschaften und im 2. Segment Aktien von eher kleineren und neu an der Börse zugelassenen Unternehmen gehandelt. Im 1. Segment werden derzeit die Aktien von ca. 1.300 Unternehmen und im 2. Segment von zirka von 500 Gesellschaften gehandelt.

Die Aktien des TOPIX-Index werden in 33 Industrie-Sektoren eingeteilt.

Der TOPIX-Index wird alle 60 Sekunden neu berechnet und von dem Market Information System der Tokyo Stock Exchange veröffentlicht.

Als ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Preisindex spiegelt der TOPIX-Index die Kurstendenzen der Aktien wider, die im 1. Segment gehandelt werden. Der Marktwert der im Index enthaltenen Aktien entspricht dem jeweiligen Aktienkurs multipliziert mit der Anzahl der entsprechenden im 1. Segment der Tokyo Stock Exchange gelisteten Aktien (Marktkapitalisierung). Der gesamte Marktwert des 1. Segmentes an der Tokyo Stock Exchange entspricht der Summe der Marktwerte aller einzelnen Aktien in diesem Segment. Die Marktkapitalisierung ändert sich mit einer Veränderung des Aktienkurses und/oder der Anzahl der Aktien. Folglich wird eine Kursbewegung einer Aktie mit hohem Index-Gewicht einen größeren Einfluss auf die Kursbewegung des Index ausüben als diejenige einer Aktie mit geringerem Indexgewicht.

Um eine korrekte Performancemessung zu gewährleisten, wird der aktuelle Marktwert des TOPIX-Index in Relation zum Marktwert des Index vom 04.01.1968 gesetzt. Das Ergebnis wird mit Faktor 100 multipliziert; die daraus resultierende Zahl wird als Dezimalzahl, gerundet auf ein Hundertstel, ausgedrückt.

$$\text{TOPIX-Index} = \frac{\text{Aktueller Marktwert}}{\text{Marktwert am 4.1.1968}} \cdot 100$$

Aus der obigen Berechnungsweise geht unmittelbar hervor, dass für den Index ein Basiswert von 100 am 04.01.1968 festgelegt wurde.

Bei den den Marktwert des Index beeinflussenden Kapitalmaßnahmen bezüglich der im Index enthaltenen Gesellschaften, der Aufnahme oder der Beendigung der Notierung einer Aktie im 1. Segment wird die Zusammensetzung des TOPIX-Index in der Weise angepasst, dass sich keinerlei Indexsprung ergibt (wertneutrale Verkettung), d.h. dass der Marktwert des Index nach der Anpassung dem Marktwert des Index vor der Anpassung entspricht. Dies wird erreicht, indem die Anpassungen bezüglich der Indexberechnung nach obiger Formel sowohl im Zähler (aktueller Marktwert) als auch im Nenner (Marktwert am 4.1.1968) berücksichtigt werden.

Die aktuelle Zusammensetzung des TOPIX-Index kann der Webseite des Sponsors www.tse.or.jp entnommen werden.

In der folgenden Tabelle werden die Schlusskurse des TOPIX-Index für die angegebenen Zeiträume dargestellt.

		<u>Höchst</u>	<u>Tiefst</u>
1999		1 722,20	1 048,33
2000		1 754,78	1 255,16
2001		1 440,97	988,98
2002	Januar	1 055,14	964,75
	Februar	1 013,80	922,51
	März	1 125,43	1 030,17
	April	1 105,91	1 053,46
	Mai	1 139,43	1 071,89
	Juni	1 132,22	984,28
	Juli (bis einschließlich 16. Juli)	1 050,14	984,53

Der TOPIX-Index betrug am 16. Juli 2002: 984,53.

Quelle: Bloomberg

OPTIONSBEDINGUNGEN

§ 1

(1) Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "Emittentin"), begibt 40.138 Optionsscheine (die "Optionsscheine") und gewährt den Inhabern von jeweils einem Optionsschein (die "Inhaber von Optionsscheinen") das Recht (das "Optionsrecht"), gemäß diesen Optionsbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Differenzbetrages zu erhalten.

(2) Im Sinne dieser Optionsbedingungen bedeutet:

(a) "Differenzbetrag"

Der in Euro ("EUR") ausgedrückte Betrag, um den der Abrechnungskurs (Absatz (2) (d)) am Ausübungstag (Absatz (2) (e)) den Basiskurs (Absatz (2) (c)) überschreitet, wobei ein Indexpunkt EUR 1,00 entspricht.

(b) "Index"

Ein Index ist jeder der folgenden Indizes:

"Dow Jones Eurostoxx 50 Preisindex"

Der von der STOXX Ltd. (der "Eurostoxx50-Sponsor") festgestellte und veröffentlichte Dow Jones EURO STOXX 50 Kursindex (ISIN Code EU000965814/5).

"Topix Index"

Der von der Tokyo Stock Exchange (der "Topix-Sponsor") festgestellte und veröffentlichte Topix Index.

"Standard & Poor's 500 Index®"

Der von der Standard & Poor's Corporation (der "Standard & Poor's 500-Sponsor") festgestellte und veröffentlichte Standard & Poor's 500 Index®.

(c) "Basiskurs"

Der Basiskurs beträgt EUR 1.000,00.

(d) "Abrechnungskurs"

Der Abrechnungskurs errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Abrechnungskurs} = (A \cdot \text{EurostoxxT} + B \cdot \text{S\&PT} + C \cdot \text{TopixT}) \cdot \text{EUR } 1,00$$

wobei

A = 0.089809

B = 0.296191

C = 0.305354

EurostoxxT = das arithmetische Mittel der Schlusskurse des Dow Jones Eurostoxx 50 Preisindex an den Bewertungstagen.

S&PT = das arithmetische Mittel der Schlusskurse des Standard & Poor's 500 Index® an den Bewertungstagen.

TopixT = das arithmetische Mittel der Schlusskurse des Topix Index an den Bewertungstagen.

(e) "Ausübungstag"

Ausübungstag ist, vorbehaltlich der Regelung in § 4, der letzte Bewertungstag.

(f) "Bankarbeitstag in Frankfurt am Main"

Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(g) "Bewertungstage"

Bewertungstage sind

27. Juni 2002 ; 27. September 2002 ; 27. Dezember 2002 ; 27. März 2003 ;

27. Juni 2003 ; 29. September 2003 ; 29. Dezember 2003 ; 29. März 2004 ;

28. Juni 2004 ; 27. September 2004 ; 29. Dezember 2004 ; 29. März 2005 ;

27. Juni 2005 ; 27. September 2005 ; 28. Dezember 2005 ; 27. März 2006 ;

27. Juni 2006 ; 27. September 2006 ; 27. Dezember 2006 ; 27. März 2007.

(h) "Sponsor"

Ein Sponsor ist jeder der folgenden Sponsoren: der Eurostoxx50-Sponsor, der Topix-Sponsor und der Standard & Poor's500-Sponsor.

§ 2

- (1) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
- (2) Es werden keine effektiven Optionsscheine ausgegeben. Den Inhabern von Optionsscheinen stehen Miteigentumsanteile an dem Global-Inhaber-Optionsschein zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, und der Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems übertragen werden können.

§ 3

- (1) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzung als am Ausübungstag ausgeübt, falls der Differenzbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist.
- (2) Die Emittentin wird den Differenzbetrag nicht später als am achten Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag an die Clearstream Banking AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream Banking AG überweisen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber von Optionsscheinen zu tragen und zu zahlen.

§ 4

- (1) Wenn für einen Bewertungstag der Schlusskurs für einen oder mehrere Indizes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) in bezug auf einen oder mehrere Indizes vorliegt, dann wird der Bewertungstag für den betreffenden Index auf den nächstfolgenden Bankarbeitstagen in

Frankfurt am Main verschoben, an dem für den jeweiligen Index ein Schlusskurs ohne das Vorliegen einer Marktstörung festgestellt und veröffentlicht wird.

Wird aufgrund dieser Bestimmung für einen der Indizes ein Bewertungstag an fünf aufeinanderfolgenden Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main verschoben und wird auch für diesen Tag für den betreffenden Index ein Schlusskurs nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag nach Auffassung der Emittentin für den jeweiligen Index eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag für den betreffenden Index und die Emittentin wird den maßgeblichen Index auf der Grundlage der zuletzt für die Berechnung des betreffenden Index gültigen Berechnungsmethode berechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im betreffenden Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs des betreffenden Index bestimmt wird (der "Bewertungszeitpunkt").

Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung dieses Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Berücksichtigung der an diesem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im betreffenden Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung dieses Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des betreffenden Index wesentlich beeinflusst oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf diesen Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf diesen Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

§ 5

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Hauptoptionsstelle, und die Commerzbank International S.A., Luxemburg, ist Optionsstelle.

§ 6

- (1) Maßgeblich für die Ermittlung des Differenzbetrages ist das Konzept des jeweiligen Index sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der Indizes durch den jeweiligen Sponsoren, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des jeweiligen Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der jeweilige Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des jeweiligen Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Wird einer der Indizes nicht mehr vom jeweiligen Sponsor berechnet, sondern von einer anderen Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "Nachfolgesponsor"), so wird der Differenzbetrag auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Abrechnungskurses berechnet. Jede in diesen Optionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den oder die Sponsoren gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, auch als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.
- (3) Wird einer der Indizes aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, soll ein von der Emittentin bestimmter unabhängiger Sachverständiger, ggf. unter entsprechender Anpassung

des Basiskurses, festlegen, welcher Index künftig für die Ausübung der Optionsrechte zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Wird für einen der Indizes ein Ersatzindex bestimmt, gilt jede in diesen Optionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betreffenden Index, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (4) Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des betreffenden Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des betreffenden Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Für den Fall, dass ein Sponsor an oder vor dem Berechnungstag mit Auswirkung am Berechnungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung eines der Indizes vornimmt, oder einer der Indizes auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des betreffenden Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den betreffenden Index zugrundegelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an dem betreffenden Berechnungstag berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des betreffenden Index angewandt wurde. Dabei wird die Emittentin nur diejenigen Wertpapiere berücksichtigen, aus denen sich der betreffende Index vor Veränderung der Berechnungsmethode zusammensetzte, es sei denn, die Notierung der Wertpapiere wurde zwischenzeitlich eingestellt.
- (6) Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin bzw. des unabhängigen Sachverständigen sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 7

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz (2) jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Optionsscheinen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "Neue Emittentin" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Optionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Optionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Optionsbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.

- (2) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber von Optionsscheinen wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - (b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "Garantin" genannt) unbeding und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - (c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
- (3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8

Die Optionsscheine betreffende Bekanntmachungen werden in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Luxemburg (voraussichtlich das Luxemburger Wort) veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

§ 9

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber von Optionsscheinen, der Emittentin, der Optionsstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sind dann dem Sinn und Zweck dieser Optionsbedingungen entsprechend zu ersetzen.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsbedingungen (a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber von Optionsscheinen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Optionsscheinen zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Inhaber von Optionsscheinen nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

OPTIONSBEDINGUNGEN

§ 1

(1) Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "Emittentin"), begibt 267.141 Optionsscheine (die "Optionsscheine") und gewährt den Inhabern von jeweils einem Optionsschein (die "Inhaber von Optionsscheinen") das Recht (das "Optionsrecht"), gemäß diesen Optionsbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Differenzbetrages zu erhalten.

(2) Im Sinne dieser Optionsbedingungen bedeutet:

(a) "Differenzbetrag"

Der in Euro ("EUR") ausgedrückte Betrag, um den der Abrechnungskurs (Absatz (2) (d)) am Ausübungstag (Absatz (2) (e)) den Basiskurs (Absatz (2) (c)) unterschreitet, wobei ein Indexpunkt EUR 1,00 entspricht.

(b) "Index"

Ein Index ist jeder der folgenden Indizes:

"Dow Jones Eurostoxx 50 Preisindex"

Der von der STOXX Ltd. (der "Eurostoxx50-Sponsor") festgestellte und veröffentlichte Dow Jones EURO STOXX 50 Kursindex (ISIN Code EU000965814/5).

"Topix Index"

Der von der Tokyo Stock Exchange (der "Topix-Sponsor") festgestellte und veröffentlichte Topix Index.

"Standard & Poor's 500 Index®"

Der von der Standard & Poor's Corporation (der "Standard & Poor's 500-Sponsor") festgestellte und veröffentlichte Standard & Poor's 500 Index®.

(c) "Basiskurs"

Der Basiskurs beträgt EUR 1.000,00.

(d) "Abrechnungskurs"

Der Abrechnungskurs errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Abrechnungskurs} = (A \cdot \text{EurostoxxT} + B \cdot \text{S\&PT} + C \cdot \text{TopixT}) \cdot \text{EUR } 1,00$$

wobei

A = 0.089809

B = 0.296191

C = 0.305354

EurostoxxT = das arithmetische Mittel der Schlusskurse des Dow Jones Eurostoxx 50 Preisindex an den Bewertungstagen.

S&PT = das arithmetische Mittel der Schlusskurse des Standard & Poor's 500 Index® an den Bewertungstagen.

TopixT = das arithmetische Mittel der Schlusskurse des Topix Index an den Bewertungstagen.

(e) "Ausübungstag"

Ausübungstag ist, vorbehaltlich der Regelung in § 4, der letzte Bewertungstag.

(f) "Bankarbeitstag in Frankfurt am Main"

Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(g) "Bewertungstage"

Bewertungstage sind

27. Juni 2002 ; 27. September 2002 ; 27. Dezember 2002 ; 27. März 2003 ;

27. Juni 2003 ; 29. September 2003 ; 29. Dezember 2003 ; 29. März 2004 ;

28. Juni 2004 ; 27. September 2004 ; 29. Dezember 2004 ; 29. März 2005 ;

27. Juni 2005 ; 27. September 2005 ; 28. Dezember 2005 ; 27. März 2006 ;

27. Juni 2006 ; 27. September 2006 ; 27. Dezember 2006 ; 27. März 2007.

(h) "Sponsor"

Ein Sponsor ist jeder der folgenden Sponsoren: der Eurostoxx50-Sponsor, der Topix-Sponsor und der Standard & Poor's500-Sponsor.

§ 2

- (1) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
- (2) Es werden keine effektiven Optionsscheine ausgegeben. Den Inhabern von Optionsscheinen stehen Miteigentumsanteile an dem Global-Inhaber-Optionsschein zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, und der Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems übertragen werden können.

§ 3

- (1) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzung als am Ausübungstag ausgeübt, falls der Differenzbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist.
- (2) Die Emittentin wird den Differenzbetrag nicht später als am achten Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag an die Clearstream Banking AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream Banking AG überweisen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber von Optionsscheinen zu tragen und zu zahlen.

§ 4

- (1) Wenn für einen Bewertungstag der Schlusskurs für einen oder mehrere Indizes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) in bezug auf einen oder mehrere Indizes vorliegt, dann wird der Bewertungstag für den betreffenden Index auf den nächstfolgenden Bankarbeitstagen in

Frankfurt am Main verschoben, an dem für den jeweiligen Index ein Schlusskurs ohne das Vorliegen einer Marktstörung festgestellt und veröffentlicht wird.

Wird aufgrund dieser Bestimmung für einen der Indizes ein Bewertungstag an fünf aufeinanderfolgenden Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main verschoben und wird auch für diesen Tag für den betreffenden Index ein Schlusskurs nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag nach Auffassung der Emittentin für den jeweiligen Index eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag für den betreffenden Index und die Emittentin wird den maßgeblichen Index auf der Grundlage der zuletzt für die Berechnung des betreffenden Index gültigen Berechnungsmethode berechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im betreffenden Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs des betreffenden Index bestimmt wird (der "Bewertungszeitpunkt").

Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung dieses Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Berücksichtigung der an diesem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im betreffenden Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung dieses Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des betreffenden Index wesentlich beeinflusst oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf diesen Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf diesen Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

§ 5

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Hauptoptionsstelle, und die Commerzbank International S.A., Luxemburg, ist Optionsstelle.

§ 6

- (1) Maßgeblich für die Ermittlung des Differenzbetrages ist das Konzept des jeweiligen Index sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der Indizes durch den jeweiligen Sponsoren, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des jeweiligen Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der jeweilige Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des jeweiligen Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Wird einer der Indizes nicht mehr vom jeweiligen Sponsor berechnet, sondern von einer anderen Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "Nachfolgesponsor"), so wird der Differenzbetrag auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Abrechnungskurses berechnet. Jede in diesen Optionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den oder die Sponsoren gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, auch als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.
- (3) Wird einer der Indizes aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, soll ein von der Emittentin bestimmter unabhängiger Sachverständiger, ggf. unter entsprechender Anpassung

des Basiskurses, festlegen, welcher Index künftig für die Ausübung der Optionsrechte zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Wird für einen der Indizes ein Ersatzindex bestimmt, gilt jede in diesen Optionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betreffenden Index, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (4) Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des betreffenden Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des betreffenden Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Für den Fall, dass ein Sponsor an oder vor dem Berechnungstag mit Auswirkung am Berechnungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung eines der Indizes vornimmt, oder einer der Indizes auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des betreffenden Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den betreffenden Index zugrundegelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an dem betreffenden Berechnungstag berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des betreffenden Index angewandt wurde. Dabei wird die Emittentin nur diejenigen Wertpapiere berücksichtigen, aus denen sich der betreffende Index vor Veränderung der Berechnungsmethode zusammensetzte, es sei denn, die Notierung der Wertpapiere wurde zwischenzeitlich eingestellt.
- (6) Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin bzw. des unabhängigen Sachverständigen sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 7

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz (2) jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Optionsscheinen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "Neue Emittentin" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Optionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Optionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit.
Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Optionsbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.
- (2) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber von Optionsscheinen wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - (b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "Garantin" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - (c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
- (3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8

Die Optionsscheine betreffende Bekanntmachungen werden in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Luxemburg (voraussichtlich das Luxemburger Wort") veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

§ 9

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber von Optionsscheinen, der Emittentin, der Optionsstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sind dann dem Sinn und Zweck dieser Optionsbedingungen entsprechend zu ersetzen.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsbedingungen (a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber von Optionsscheinen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Optionsscheinen zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Inhaber von Optionsscheinen nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

Commerzbank Aktiengesellschaft

Die **Commerzbank Aktiengesellschaft** wurde 1870 als Commerz- und Disconto-Bank in Hamburg gegründet. Die Bank ist am 1. Juli 1958 aus dem Wiederezusammenschluss von 1952 im Zuge einer Nachkriegsentflechtung geschaffenen Nachfolgeinstituten hervorgegangen. Sitz der Bank ist Frankfurt am Main. Sie ist unter der Nummer HRB 32 000 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Gegenstand der Bank ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von Geschäften, die damit zusammenhängen. Die Bank ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland und Ausland zu errichten und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

Die Commerzbank ist eine Privatbank. Ihre **Geschäftstätigkeit** umfasst sowohl die Aufgaben einer Geschäftsbank als auch die Funktionen einer Investmentbank. Die Bank operiert zudem – zum Teil über Tochtergesellschaften – in Spezialbereichen wie Hypotheken- und Immobiliengeschäft, Leasing und Vermögensverwaltung. Ihre Dienstleistungen konzentrieren sich auf Kontoführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, auf Kredit-, Spar- und Geldanlageformen sowie auf Wertpapierdienstleistungen. Weitere Finanzdienstleistungen werden im Rahmen der Allfinanz-Strategie in Kooperation mit führenden Unternehmen benachbarter Branchen angeboten, darunter das Bauspar- und Versicherungsgeschäft. Das operative Geschäft des Commerzbank-Konzerns ist in zwei Unternehmensbereichen gebündelt: Private Kunden und Asset Management auf der einen Seite und Corporate und Investment Banking auf der anderen.

Zum 31. März 2002 unterhielt die Commerzbank in der Bundesrepublik Deutschland ein landesweites Netz von 789 **Filialen**, das dreistufig aufgebaut ist: 20 Gebietsfilialen stellen die Spitze der Pyramide dar; ihnen angeschlossen sind 102 Regionalfilialen, in deren Bereichen weitere 667 Filialen arbeiten. Im Ausland ist die Commerzbank in allen wichtigen Wirtschafts- und Finanzzentren vertreten. Filialen bestehen in Antwerpen, Atlanta (Agency), Barcelona, Brunn (Office), Brüssel, Chicago, Grand Cayman, Hongkong, Johannesburg, Labuan, London, Los Angeles, Madrid, Mailand, New York, Paris, Prag, Shanghai, Singapur und Tokio. Repräsentanzen unterhält die Bank in Almaty, Bahrain, Bangkok, Beijing, Beirut, Bratislava, Brüssel, Buenos Aires, Bukarest, Caracas, Istanbul, Jakarta, Kairo, Kiew, Kopenhagen, Mexiko City, Minsk, Moskau, Mumbai, Novosibirsk, São Paulo, Seoul, Taipeh, Taschkent, Teheran und Zagreb.

Über 50 **Tochter- und Beteiligungsgesellschaften** gehören im Inland zur Commerzbank; die bedeutendsten davon sind ADIG Allgemeine Deutsche Investment-Gesellschaft mbH, München/Frankfurt am Main; CBG Commerz Beteiligungsgesellschaft Holding mbH, Bad Homburg v.d.H.; CFM Commerz Finanz Management GmbH, Frankfurt am Main; comdirect bank AG, Quickborn; Commerz Asset Managers GmbH, Frankfurt am Main; Commerzbank Investment Management GmbH, Frankfurt am Main; Commerz Grundbesitzgesellschaft mbH, Wiesbaden; CommerzLeasing und Immobilien AG, Düsseldorf; Commerz NetBusiness AG, Frankfurt am Main; Hypothekenbank in Essen AG, Essen; RHEINHYP Rheinische Hypothekenbank AG, Frankfurt am Main; Deutsche Schiffsbank AG, Bremen/Hamburg. Außerdem sind folgende Tochter- und Beteiligungsunternehmen im Ausland zu nennen: ADIG-Investment Luxemburg S.A., Luxemburg; AFINA Bufete de Socios Financieros, S.A., Madrid; BRE Bank SA, Warschau; Caisse Centrale de Réescompte, S.A., Paris; Commerzbank (Budapest) Rt., Budapest; Commerzbank Capital Markets Corporation, New York; Commerzbank Capital Markets (Eastern Europe) a.s., Prag; Commerzbank (Eurasija) SAO, Moskau; Commerzbank Europe (Ireland), Dublin; Commerzbank International S.A., Luxemburg; Commerzbank International (Ireland), Dublin; Commerzbank (Niederland) N.V., Amsterdam; Commerzbank (Schweiz) AG, Zürich/Genf; Commerzbank (South East Asia) Ltd., Singapur; Commerz (East Asia) Ltd., Hongkong; Commerz Futures, LLC, Chicago; Commerz Securities (Japan) Co. Ltd., Hongkong/Tokio; Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG, Luxemburg; Hispano Commerzbank (Gibraltar) Ltd., Gibraltar; Jupiter International Group plc, London; Montgomery Asset Management, LLC, San Francisco; P.T. Bank Finconesia, Jakarta; Banque Marocaine du Commerce Extérieur, S.A., Casablanca; Korea Exchange Bank, Seoul; Majan International Bank SAOC, Maskat, und Unibanco - União de Bancos Brasileiros S.A., São Paulo.

Das **eingetragene Grundkapital** der Bank beträgt zur Zeit € 1.409.737.227,60, eingeteilt in 542.206.626 Stückaktien.

Die Aktien sind voll eingezahlt und lauten auf den Inhaber. Sie sind an allen deutschen Börsen zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung zugelassen. Darüber hinaus werden die Aktien der Bank an den Wertpapierbörsen zu London, Tokio und an der Schweizer Börse, Zürich, amtlich notiert.

Kapitalisierung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die konsolidierte Kapitalisierung der Bank zum 31. März 2002:

	in Mio €
Begebene Schuldverschreibungen	143 724
Nachrangige Verbindlichkeiten	7 844
Genussrechtskapital	2 497
Gezeichnetes Kapital	1 393
Kapitalrücklage	6 191
Gewinnrücklage	4 046
Neubewertungsrücklage	307
Bewertungsergebnis aus Cash Flow Hedges	-49
Rücklage aus der Währungsumrechnung	99
Anteile im Fremdbesitz	1 203
Gesamt	167 255

Die konsolidierte Kapitalisierung der Bank hat sich seit dem 31. März 2002 - außer in diesem Informationsmemorandum angegeben - nicht wesentlich verändert.

Dem **Vorstand** der Commerzbank, der satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, gehören zur Zeit an:

Klaus-Peter Müller, Frankfurt am Main, Sprecher
 Martin Blessing, Frankfurt am Main
 Mehmet Dalman, Frankfurt am Main
 Wolfgang Hartmann, Frankfurt am Main
 Andreas de Maizière, Frankfurt am Main
 Michael Paravicini, Frankfurt am Main
 Klaus M. Patig, Frankfurt am Main
 Dr. Axel Frhr. v. Ruedorffer, Frankfurt am Main

Die Bank wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder im Konzern betragen für das Geschäftsjahr 2001 Tsd€ 13 513.

Der **Aufsichtsrat** besteht satzungsgemäß aus zwanzig Mitgliedern. Davon werden zehn Mitglieder von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Zur Zeit gehören dem Aufsichtsrat an:

Dr. Walter Seipp, Ehrenvorsitzender, Frankfurt am Main
 Dr. h.c. Martin Kohlhaussen, Vorsitzender, Frankfurt am Main
 Hans-Georg Jurkat, stellv. Vorsitzender, Commerzbank AG, Köln
 Heinz-Werner Busch, Commerzbank AG, Bundesvorstand - Verbandsrat Deutscher Bankangestelltenverband, Duisburg
 Oswald Danzer, Commerzbank AG, Frankfurt am Main
 Uwe Foullong, Leiter des Bereichs Koordinierung Finanzdienstleistungen ver.di-Bundesverwaltung, Berlin
 Dott. Gianfranco Gutty, Presidente e Amministratore Delegato, Assicurazioni Generali S. p. A., Triest
 Dr.-Ing. Otto Happel, Luzern
 Detlef Kayser, Commerzbank AG, Berlin
 Dieter Klinger, Commerzbank AG, Hamburg
 Dr. Torsten Locher, Commerzbank AG, Hamburg
 Klaus Müller-Gebel, Frankfurt am Main

Mark Roach, Referent ver.di-Bundesverwaltung, Berlin
 Dr. Erhard Schipporeit, Mitglied der Vorstands E.ON Aktiengesellschaft, Düsseldorf
 Werner Schönfeld, Commerzbank AG, Essen
 Prof. Dr.-Ing. Ekkehard Schulz, Vorsitzender des Vorstands ThyssenKrupp AG, Düsseldorf
 Alfred Seum, Commerzbank AG, Frankfurt am Main
 Hermann Josef Strenger, Vorsitzender des Aufsichtsrats Bayer AG, Leverkusen
 Prof. Dr. Jürgen F. Strube, Vorsitzender des Vorstands BASF Aktiengesellschaft,
 Ludwigshafen
 Dr. Klaus Sturany, Mitglied des Vorstands RWE Aktiengesellschaft, Essen
 Dr.-Ing. E.h. Heinrich Weiss, Vorsitzender des Vorstands SMS Aktiengesellschaft,
 Hilchenbach und Düsseldorf

Der Aufsichtsrat kann – neben dem gemäß § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes zu bildenden Ausschuss – aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden, deren Aufgaben festlegen und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnis übertragen.

Zur Pflege des engeren Kontaktes mit der Wirtschaft bestehen ein Zentraler Beirat sowie Landesbeiräte für Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich einer auf die Aufsichtsrats-tätigkeit entfallenden Umsatzsteuer) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für das einzelne Mitglied € 3 067,75, für den Vorsitzenden das Doppelte und für dessen Stellvertreter das Eineinhalbfache beträgt. Ferner erhält der Aufsichtsrat für jedes halbe Prozent, um das die an die Aktionäre verteilte Dividende 4 % des Grundkapitals übersteigt, eine Vergütung von € 20 451,68. Über die Verteilung dieses Betrages unter seine Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat; er kann hierbei die Tätigkeit der Mitglieder, die einem Aufsichtsratsausschuss angehören, angemessen berücksichtigen.

Die Bezüge des Aufsichtsrats im Konzern betragen für das Geschäftsjahr 2001 Tsd€ 465.

Am 31. Dezember 2001 betrug die Gesamthöhe der noch nicht zurückgezahlten Darlehen einschließlich Bürgschaften und sonstiger Gewährleistungen, die vom Konzern den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährt wurden, Tsd€ 9 051.

Die **Hauptversammlungen** finden am Sitz der Bank, an einem anderen deutschen Börsenplatz oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 250 000 Einwohnern statt. In der Hauptversammlung gewährt eine Stückaktie eine Stimme. Eine ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.

Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

Die **Bekanntmachungen** der Bank erfolgen im Bundesanzeiger. Die Bank wird sie außerdem in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlichen.

Über die **Verwendung des Bilanzgewinns** entscheidet die ordentliche Hauptversammlung. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann für die neuen Aktien eine von den Vorschriften des § 60 Abs. 2 Aktiengesetz abweichende Art der Gewinnverteilung beschlossen werden. In den letzten drei Jahren wurden folgende Dividenden gezahlt:

Geschäftsjahr	Dividende je Aktie	dividendenberechtigtes Grundkapital
1999 ^{1) 2)}	€ 0,80	€ 1.335.243.647,40
2000 ^{1) 2)}	€ 0,80 ³⁾	€ 1.408.751.234,80
2001 ^{1) 2)}	€ 0,40	€ 1.408.751.234,80

- 1) zuzüglich Steuergutschrift für inländische Aktionäre
 2) im rechnerischen Nennwert von € 2,60
 3) zuzüglich einmaliger Bonus von € 0,20 je Aktie

Abschlussprüfer der Bank für die Geschäftsjahre 1999, 2000 und 2001 war die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bockenheimer Anlage 15, 60322 Frankfurt am Main, die die Jahres- und Konzernabschlüsse der Commerzbank Aktiengesellschaft für die zum 31. Dezember 1999, 2000 und 2001 beendeten Geschäftsjahre geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen hat.

Es bestehen keine **Gerichts- oder Schiedsverfahren**, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Bank oder einer ihrer Tochtergesellschaften haben könnten oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, noch sind nach Kenntnis der Bank solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Auszug aus dem Geschäftsbericht 2001

Die nachfolgende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz wurden dem Geschäftsbericht für das am 31. Dezember 2001 beendete Geschäftsjahr entnommen:

Gewinn- und Verlustrechnung

Erfolgsrechnung	Notes	1.1. - 31.12.2001 Mio €	1.1. - 31.12.2000 Mio €	Veränderung in %
Zinserträge		22 571	18 811	20,0
Zinsaufwendungen		18 990	15 295	24,2
Zinsüberschuss	(29)	3 581	3 516	1,8
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	(11, 30, 46)	-927	-685	35,3
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge		2 654	2 831	-6,3
Provisionserträge		2 566	2 912	-11,9
Provisionsaufwendungen		299	188	59,0
Provisionsüberschuss	(31)	2 267	2 724	-16,8
Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen (Hedge Accounting)	(32)	63	-	•
Handelsergebnis	(33)	1 197	949	26,1
Ergebnis aus Beteiligungs- und Wertpapierbestand (Available for Sale)	(34, 49)	219	80	•
Verwaltungsaufwendungen	(35, 52)	5 855	5 477	6,9
Sonstiges betriebliches Ergebnis	(36)	-220	1 127	•
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Restrukturierungsaufwendungen		325	2 234	-85,5
Restrukturierungsaufwendungen	(37)	282	-	•
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Restrukturierungsaufwendungen		43	2 234	-98,1
Außerordentliches Ergebnis		-	-	-
Ergebnis vor Steuern		43	2 234	-98,1
Steuern vom Einkommen und Ertrag	(38)	-114	823	•
Ergebnis nach Steuern		157	1 411	-88,9
Konzernfremden Gesellschaftern zustehende Gewinne/Verluste		-55	-69	-20,3
Jahresüberschuss	(39)	102	1 342	-92,4

Bilanz

Aktiva	Notes	31.12.2001	31.12.2000	Veränderung
		Mio €	Mio €	in %
Barreserve	(9, 41)	7 632	7 895	-3,3
Forderungen an Kreditinstitute	(10, 42, 44, 45)	63 392	74 654	-15,1
Forderungen an Kunden	(10, 43, 44, 45)	220 315	224 837	-2,0
Risikovorsorge	(11, 46)	-5 648	-5 398	4,6
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	(13, 47)	3 868	-	•
Handelsaktiva	(14, 48)	95 826	69 920	37,1
Beteiligungs- und Wertpapierbestand	(15, 45, 49, 52)	104 455	76 075	37,3
Immaterielle Anlagewerte	(16, 50, 52)	1 484	1 517	-2,2
Sachanlagen	(17, 18, 51, 52)	3 374	3 537	-4,6
Ertragsteueransprüche	(24, 53)	3 618	2 132	69,7
Sonstige Aktiva	(54)	2 996	4 493	-33,3
Gesamt		501 312	459 662	9,1

Passiva	Notes	31.12.2001	31.12.2000	Veränderung
		Mio €	Mio €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(19, 44, 55)	109 086	103 536	5,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	(19, 44, 56)	116 398	107 654	8,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	(19, 57)	190 670	179 951	6,0
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	(20, 58)	5 381	-	•
Handelspassiva	(21, 59)	47 836	35 726	33,9
Rückstellungen	(22, 23, 60)	3 356	2 864	17,2
Ertragsteuerverpflichtungen	(24, 61)	2 098	1 015	•
Sonstige Passiva	(62)	2 859	5 263	-45,7
Nachrangkapital	(25, 63)	10 524	9 897	6,3
Anteile in Fremdbesitz		1 344	1 233	9,0
Eigenkapital	(27, 64, 65, 66)	11 760	12 523	-6,1
Gezeichnetes Kapital	(64)	1 394	1 386	0,6
Kapitalrücklage	(64)	6 197	6 052	2,4
Gewinnrücklagen	(64)	4 046	4 517	-10,4
Neubewertungsrücklage	(15, 64)	189	-	•
Bewertungsergebnis aus Cash Flow Hedges	(4, 64)	-397	-	•
Rücklage aus der Währungsumrechnung	(8, 64)	114	26	•
Konzerngewinn		217	542	-60,0
Gesamt		501 312	459 662	9,1

Auszug aus dem Zwischenbericht zum 31. März 2002

Die nachfolgende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz wurden dem Zwischenbericht zum 31. März 2002 entnommen:

Gewinn- und Verlustrechnung

Erfolgsrechnung	Notes	1.1. - 31.3.2002 Mio €	1.1. - 31.3.2001 Mio €	Veränderung in %
Zinsüberschuss	(1)	873	905	-3,5
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	(2)	-254	-152	67,1
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge		619	753	-17,8
Provisionsüberschuss	(3)	575	613	-6,2
Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen		-32	2	•
Handelsergebnis	(4)	313	312	0,3
Ergebnis aus Beteiligungs- und Wertpapierbestand	(5)	92	129	-28,7
Sonstiges betriebliches Ergebnis	(6)	-16	-56	•
Verwaltungsaufwendungen	(7)	1 398	1 430	-2,2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		153	323	-52,6
Außerordentliches Ergebnis		-	-	-
Ergebnis vor Steuern		153	323	-52,6
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		52	120	-56,7
Ergebnis nach Steuern		101	203	-50,2
Konzernfremden Gesellschaftern zustehende Gewinne/Verluste		-29	-27	7,4
Jahresüberschuss		72	176	-59,1

Bilanz

Aktiva	Notes	31.3.2002 Mio €	31.3.2001 Mio €	Veränderung in %
Barreserve		3 300	7 632	-56,8
Forderungen an Kreditinstitute	(9, 11)	66 219	63 392	4,5
Forderungen an Kunden	(10, 11)	223 823	220 315	1,6
Risikovorsorge	(12)	-5 768	-5 648	2,1
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten		3 139	3 868	-18,8
Handelsaktiva	(13)	89 454	95 826	-6,6
Beteiligungs- und Wertpapierbestand	(14)	108 680	104 455	4,0
Immaterielle Anlagewerte	(15)	1 482	1 484	-0,1
Sachanlagen	(16)	3 304	3 374	-2,1
Ertragsteueransprüche		3 146	3 618	-13,0
Sonstige Aktiva	(17)	5 433	2 996	81,3
Gesamt		502 212	501 312	0,2

Passiva	Notes	31.3.2002 Mio €	31.3.2001 Mio €	Veränderung in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(18)	122 544	109 086	12,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	(19)	112 287	116 398	-3,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	(20)	184 544	190 670	-3,2
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten		4 460	5 381	-17,1
Handelspassiva	(21)	43 203	47 836	-9,7
Rückstellungen	(22)	3 140	3 356	-6,4
Ertragsteuerverpflichtungen		2 031	2 098	-3,2
Sonstige Passiva	(23)	6 183	2 859	116,3
Nachrangkapital	(24)	10 341	10 524	-1,7
Anteile in Fremdbesitz		1 203	1 344	-10,5
Eigenkapital		12 276	11 760	4,4
Gezeichnetes Kapital		1 393	1 394	-0,1
Kapitalrücklage		6 191	6 197	-0,1
Gewinnrücklagen		4 046	4 046	0,0
Neubewertungsrücklage		307	189	62,4
Bewertungsergebnis aus Cash Flow Hedges		-49	-397	87,7
Rücklage aus der Währungsumrechnung		99	114	-13,2
Konzerngewinn 2001 ¹⁾		217	217	•
Konzerngewinn 1.1. – 31.3.2002		72	-	•
Gesamt		502 212	501 312	0,2

¹⁾ nach Entnahme aus den Gewinnrücklagen.

Emittentin

Commerzbank Aktiengesellschaft
Kaiserplatz
D-60261 Frankfurt am Main

Hauptoptionsstelle

Commerzbank Aktiengesellschaft
Kaiserplatz
D-60261 Frankfurt am Main

Optionsstelle

Commerzbank International S.A.
11, rue Notre-Dame
L-2240 Luxemburg

Börsenbegleitendes Institut

Commerzbank International S.A.
11, rue Notre-Dame
L-2240 Luxemburg